

Nutzungsbedingungen

abgeschlossen zwischen „seestadt MOBIL - Verein zur Förderung von Carsharing in der Seestadt“
und dem/der Mitnutzer:in.

Wien, i.d.F. vom 1.1.2023

Präambel

„seestadt MOBIL - Verein zur Förderung von Carsharing in der Seestadt“ – im Folgenden „Verein“ genannt – bildet eine Gemeinschaft aus Seestädter:innen, die die Vision einer umweltverträglichen Mobilität fördern, indem geteilte Fahrzeuge ihre Alltagsmobilität ergänzen. Dies beinhaltet privat organisiertes Carsharing, das hier zum bewussten und sparsamen Umgang mit dem Auto angeboten wird. Dabei setzen wir auf ein einfaches, transparentes und bedarfsgerechtes Angebot, das auf gegenseitigem Vertrauen, Ehrlichkeit und Fairness basiert. Der Verein ist nicht gewinnorientiert und gemeinschaftlich organisiert.

1. Voraussetzungen

- (1) Als Mitnutzer:innen berechtigt sind primär Mitglieder des Vereines nach ausdrücklicher Zustimmung des Vorstandes des Vereines. Mittels der Registrierung über das vom Verein bereit gestellte Registrierungsportal wird ein Mitgliedsantrag zur Aufnahme in den Verein gestellt. Erst nach erfolgter Bestätigung durch den Vorstand wird die Mitgliedschaft schlagend.
- (2) Die Nutzung der Autos ist gemeinschaftlich organisiert und ortsspezifisch. Das bedeutet, dass alle Mitnutzer:innen gleichsam Verantwortlich für den schonenden Umgang mit den Fahrzeugen sind sowie, dass sich das Angebot vorwiegend an die Wohn- und Arbeitsbevölkerung im Bereich der Wiener Seestadt richtet.

2. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Als Mitnutzer:in bist du verpflichtet über die rechtlichen Grundlagen informiert zu sein und diese zu akzeptieren. Dies betrifft insbesondere:
 - a. Die Vereinsstatuten von seestadt MOBIL
 - b. Die Nutzungsbedingungen von seestadt MOBIL
 - c. Die Datenschutzbestimmungen von seestadt MOBIL
 - d. Die Nutzungs- und Datenschutzbestimmungen von Vertragspartnern

Diese, bzw. eine Liste unserer Vertragspartner, sind auf der Webseite www.seestadtmobil.at veröffentlicht.

- (2) Als Mitgliedsbeitrag und Nutzungsentgelte gelten die jeweils auf der Website www.seestadtmobil.at veröffentlichten Beiträge.

- (3) Die persönlichen Daten (insb. Name, Adresse, Bankdaten, Kontaktdaten) sind seitens der Mitnutzer:innen stets aktuell zu halten, insbesondere um über vereins- oder nutzungsrelevante Inhalte bzw. Änderungen, sowie behördliche Verfahren informieren zu können.
- (4) Die Mitnutzer:innen bestätigen mit Inbetriebnahme eines der Fahrzeuge, dass sie fahrtauglich und im Besitz einer gültigen Lenkerberechtigung sind.
- (5) Voraussetzungen für die Nutzung der Fahrzeuge ist eine gültige Lenkerberechtigung der Klasse B sowie ein Hauptwohnsitz in Österreich. Die Lenkerberechtigung muss im Rahmen des Registrierungsvorgangs nachgewiesen werden. Akzeptiert werden Führerscheine aus EU- und EWR-Staaten. Bei einem nicht österreichischen Führerschein ist eine aktuelle Meldebestätigung über einen österreichischen Hauptwohnsitz aufforderungslos nachzureichen.
- (6) Die faire und verhältnismäßige Nutzung, sowie der sparsame und sorgsame Umgang mit den im Verein befindlichen Fahrzeugen durch die Mitnutzer:innen, wird im Sinne aller Mitglieder vorausgesetzt. Dies umfasst im speziellen:
 - a. Die Anzahl der aktiven Reservierungen soll 5 nicht überschreiten.
 - b. Die Nutzungsdauer bzw. das Nutzungsverhalten soll in einer Verhältnismäßigkeit erfolgen, die nicht zu einer gravierenden Nutzungseinschränkung anderer Mitnutzer:innen führt.
 - c. Das ordnungsgemäße Laden (E-Fahrzeuge), bzw. ein entsprechender Mind.-Tankfüllstand (bei anderen Fahrzeugen), bei der Rückgabe der Fahrzeuge.
 - d. Die Kontrolle der Fahrzeuge auf Schäden und Verunreinigungen, sowohl innen als auch außen, vor und nach Fahrtantritt.
 - e. Die Vermeidung von benachteiligender Nutzung gegenüber anderen Mitnutzer:innen (z.B.: durch eine verspätete Fahrzeugrückgabe), s. Punkt 6.
 - f. Den Erhalt der Sauberkeit, Überprüfung der Fahrtauglichkeit und sofern notwendig, die Dokumentation mittels Fahrtenbuch im Zuge der Nutzung, liegen in der Verantwortung der Mitnutzer:innen.
- (7) Das Rauchen in den Fahrzeugen, sowie das Nutzen der Fahrzeuge unter jeglichem Alkohol- oder Drogeneinfluss ist strengstens untersagt.
- (8) Die Weitergabe an Dritte (vereinsfremde Personen) ist nicht gestattet. Die Weitergabe des Fahrzeuges an Dritte ist außer im dringenden Notfall (z.B.: Fahrerausfall unterwegs) ist nur mit Einverständnis des Vereines bzw. des Halters erlaubt. Auch mit Einverständnis des Vereines bzw. Halters wird der/die weitergebende Mitnutzer:in so behandelt, als ob er/sie selbst das Fahrzeug nutzen würde. Er/Sie haftet dem Verein bzw. Halter gegenüber für im Zusammenhang mit der Nutzung durch Dritte verursachte Schäden, s. Punkt 7.
- (9) Bei Verstößen gegen die Nutzungsbedingungen (z.B.: Zahlungsverzug, fahrlässiges oder schädliches Verhalten etc.) ist dem Verein eine vorübergehende Einschränkung des Nutzer:innenkontos vorbehalten, sowie ist der/die Mitnutzer:in für entstandene Schäden und Kosten haftbar zu machen, s. Punkt 6 & 7.

3. Nutzungsbereiche

- (1) Die Nutzung ist für private und dienstliche Zwecke im regulären Ausmaß bestimmt. Hierzu zählen zum Beispiel Arbeits- und Freizeitwege, das Erledigen von Besorgungen, Urlaubsfahrten etc. Explizit nicht vorgesehen ist; die gewerbliche Personen- und Güterbeförderung, der Transport von gefährlichen Gütern sowie der ein Transport von schweren Gegenständen, welche zu einer Überladung des Fahrzeuges führen. Weitere Nutzungsbeschränkungen, ergeben sich ggf. durch Bestimmungen des Fahrzeughalters.

- (2) Die Fahrzeuge dürfen grundsätzlich für Fahrten in In- und Ausland (Europäische Union) genutzt werden, sofern vonseiten des Fahrzeughalters keine weiteren Einschränkungen vorgesehen sind. Bitte stelle hierbei sicher, dass du alle notwendigen Unterlagen sowie das erforderliche Zubehör mitführst und ggf. eine entsprechende KFZ-Reiseversicherung, für vom Verein bzw. Vertragspartnern nicht abgedeckte Leistungen (z.B.: bei Unfall, Panne etc.) abschließt.
- (3) Eine Einschränkung des Nutzungsbereichs ergibt sich durch die Verfügbarkeit von Ladepunkten unseres Vertragspartners. Für das Laden der E-Fahrzeuge außerhalb des bereitgestellten Netzes sind die daraus entstehenden Kosten von den Mitnutzer:innen selbst zu tragen.

4. Fahrzeugstandorte

- (1) Die Standorte der Fahrzeuge bzw. des Zubehörs sind in der Buchungsplattform ersichtlich. Die Stellplätze der Fahrzeuge sind speziell ausgeschildert. Nach der Nutzung ist das Fahrzeug am entsprechenden Stellplatz abzustellen und ggf. mittels der Wallbox zu laden.
- (2) Der Zugang zu den Stellplätzen bzw. der Garage erfolgt über die öffentlichen Zugänge. Hierfür ist je nach Standort eine Zutrittsberechtigung notwendig. Diese erfolgt entweder mittels Parkkarte oder über die Sprechstelle des Garagenbetreibers an den Hauptzugängen bzw. direkt beim Einfahrtsschranken.
- (3) Die Parkkarte für die Ein- und Ausfahrt aus der Garage ist im Schlüsselsafe oder im Fahrzeug zu finden.
- (4) Die Wallboxen für das Laden der E-Fahrzeuge befinden sich direkt an den Stellplätzen. Die ordnungsgemäße Aufladung nach jeder Nutzung obliegt in der Verantwortung der Mitnutzer:innen.

5. Fahrzeugnutzung

- (1) Entlehnung eines Fahrzeug durch Mitnutzer:innen:
 - a. Mitnutzer:innen dürfen das Fahrzeug bzw. in bestimmten Fällen das Zubehör, nur dann nutzen, wenn es im vom Verein bereit gestellten Buchungssystem vorab reserviert wurde.
 - b. Die Zugänge zu den Garagenstandorten, Fahrzeugen, Fahrzeugschlüssel sowie Park- und Ladekarten sind im Buchungssystem ersichtlich.
 - c. Vor der Nutzung ist das Fahrzeug bzw. das Zubehör durch den/die Mitnutzer:in auf Schäden, Verunreinigungen sowie auf die Vollständigkeit des Zubehörs und die Fahrttüchtigkeit des Fahrzeugs zu überprüfen. Allfällige Schäden sind unverzüglich dem Verein bzw. Halter zu melden.
- (2) Nutzungsverhalten der Mitnutzer:innen während der Fahrt:
 - a. Der/die Mitnutzer:in bemüht sich um eine energiesparende, materialschonende, umweltverträgliche und sichere Fahrweise und fährt nur auf den darauf vorgesehenen Straßen. Er/sie beachtet die Straßenverkehrsordnung sowie das generelle Rauch-, Alkohol- und Suchtmittelverbot.
 - b. Für das Laden bzw. Tanken unterwegs ist vorrangig die entsprechende zur Verfügung gestellte Lade- bzw. Tankkarte zu verwenden. Bei E-Fahrzeugen stehen mehrere Ladekabel für das Laden unterwegs im Fahrzeug zur Verfügung.
 - c. Im Falle einer Panne oder eines Unfalls ist seitens des/der Mitnutzer:in, sofern notwendig, der Pannendienst oder den Notruf zu verständigen. Entsprechende Hilfestellungen/Kontaktnummern seitens des Fahrzeughalters sind im Fahrzeug zu finden. Im Falle eines Unfalls ist jedem Fall ein Europäischer Unfallbericht auszufüllen und an den Verein bzw. Fahrzeughalter zu senden.

Kleinreparaturen bis € 100,-, die zur Ermöglichung der weiteren Nutzung erforderlich sind, können durch den/die Mitnutzer:in ohne Rücksprache mit dem Verein bzw. Halter durchgeführt/veranlasst werden.

- (3) Rückgabe des Fahrzeugs durch Mitnutzer:innen:
 - a. Bei der Rückgabe des Fahrzeugs ist zu beachten, dass dieses (bei E-Fahrzeugen) ordnungsgemäß an der Wallbox des Fahrzeugsstellplatzes geladen bzw. (bei anderen Fahrzeugen) mit einem Tankfüllstand von mind. 25% rückgestellt wird.
 - b. Das Fahrzeug bzw. das Zubehör ist nach der Nutzung durch den/die Mitnutzer:in auf Schäden, Verunreinigungen und persönliche Gegenstände zu überprüfen. Falls erforderlich, ist die Fahrt zudem im Fahrtenbuch durch den/die Mitnutzer:in einzutragen.
 - c. Das Fahrzeug ist abzuschließen und der Fahrzeugschlüssel sowie die Park- und Ladekarte sind wieder an den vorgesehenen Orten zu verstauen.

6. Kosten & Abrechnung

- (1) Der/die Mitnutzer:in zahlt dem Verein zur Deckung der Fixkosten und der Betriebskosten des Fahrzeuges eine Gebühr. Es gelten die jeweils auf der Website veröffentlichten www.seestadtmobil.at Gebühren.
- (2) Die Fahrtenreservierung erfolgt über die vom Verein bereit gestellte Buchungsplattform, auf Basis dessen der Kostenanteil für die Nutzungsdauer berechnet wird.
- (3) Die Erfassung der gefahrenen Kilometer erfolgt entweder über ein Fahrtenbuch, das im Auto aufliegt, oder über digitale Erfassung der Kilometer. Auf Basis dieses Fahrtenbuches bzw. der digitalen Erfassung wird der Kostenanteil für die gefahrenen Kilometer berechnet.
- (4) Die Abrechnung des Kostenersatzes erfolgt monatlich mittels Bankeinzug oder über andere bereitgestellte Zahlungsmittel. Die Nutzungsentgelte werden entsprechend der Kostenentwicklung angepasst, damit das Auto kostendeckend betrieben werden kann.
- (5) Zusätzlich trägt der/die Mitnutzer:in Park- und Straßengebühren (ausgenommen der Autobahnvignette für Österreich), Fähr- und Bahntransportkosten, Blockiergebühren an öffentlichen Ladepunkten, Verwarnungs- und Bußgelder, Abschleppkosten wegen Falschparkens o.ä. und bezahlt diese Kosten selbst.
- (6) Kosten für vom Verein nicht abgedeckte Versicherungsleistungen im Ausland (z.B.: Abschleppung, Fahrzeugrücktransport etc.), sind von der/die Mitnutzer:in im Schadensfall selbst zu tragen. Der Abschluss einer entsprechenden KFZ-Reiseversicherung, für vom Verein bzw. den Vertragspartnern nicht abgedeckten Leistungen, wird empfohlen.
- (7) Der Selbstbehalt im Schadensfall, entsprechend der Versicherungsbedingungen, liegt bei 400€. Weitere Details, s. Punkt 7.
- (8) Allfällige Kosten, die durch Verletzung der Nutzungsbedingungen, insb. durch benachteiligendes Verhalten ggü. anderen Mitnutzer:innen entstehen (z.B.: durch eine verspätete Fahrzeugrückgabe), können ggü. dem/der verursachenden Mitnutzer:in geltend gemacht werden.
- (9) Nicht angetretene Fahrten, welche nicht zeitgerecht storniert werden, werden ggf. entsprechend des Tarifs in Rechnung gestellt.

7. Haftung

- (1) Vor Inbetriebnahme hat der/die Mitnutzer:in das Fahrzeug auf sichtbare Mängel zu kontrollieren und ggf. den Verein bzw. Halter bei neuen Schäden unverzüglich zu informieren.
- (2) Der/die Mitnutzer:in trägt im Rahmen der Nutzung die Verantwortung für das genutzte Fahrzeug. Im Falle eines Schadens, Unfalls oder einer Panne hat der/die Mitnutzer:in Sorge zu tragen, dass alle notwendigen Vorkehrungen (z.B.: Ruf des Pannendienstes, Organisation der Abschleppung, Fahrt in die Werkstatt etc., sowie Verständigung des Fahrzeughalters bzw. des Vereins) selbst getroffen werden und haftet im Falle der Unterlassung dieser für die entstandenen Kosten.
- (3) Dem Verein bzw. dem Halter gegenüber haftet der/die jeweilige Mitnutzer:in für im Zusammenhang mit seiner/ihrer Nutzung verursachte Schäden, soweit dafür nicht eine Versicherung aufkommt und trägt im Falle einer Erhöhung der Versicherungsbeiträge aufgrund durch ihn/sie entstandenen Versicherungsfalles die Differenz zu den ursprünglichen Beiträgen, sowie die Selbstbeteiligung.
- (4) Bei einem Totalschaden des Autos ist von dem/der Mitnutzer:in der Restwert des Autos in voller Höhe bzw. in der Höhe des Selbstbehaltes bei einer Vollkaskoversicherung zu erstatten.
- (5) Der Verein ist gemeinsam mit dem Halter der Fahrzeuge für die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges, die rechtzeitige Bezahlung der Beiträge für die Kfz-Haftpflichtversicherung sowie die Entrichtung der Kfz-Steuer verantwortlich.